

14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Jagdgebrauchshunde auszubilden.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die zur Überwachung, zum Betrieb und zur Unterhaltung des Bahnkörpers erforderlichen Maßnahmen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einverständnis mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Fischerei in der Wetter ab der Eisenbahnbrücke flußabwärts;
5. a) die Ausübung der Jagd auf Haarwild — ohne Fallenjagd — und auf Fasanen;  
b) bis zum 1. November die Ausübung der Jagd auf Stockenten entlang der Wetter.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Wasserbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Jagdgebrauchshunde ausbildet (§ 3 Nr. 16).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.  
Darmstadt, 22. Juli 1983

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Graulich

St.Anz. 33/1983 S. 1665

956

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedwiesen bei Niederursel“ vom 24. Mai 1983

Bezug: Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt vom 24. Mai 1983 (St.Anz. S. 1192)

In der o. a. Verordnung sind nach § 3 Nr. 16 als Überschrift „§ 4“ und nach § 6 Nr. 16 als Überschrift „§ 7“ einzufügen.

Die Redaktion  
St.Anz. 33/1983 S. 1666

957 KASSEL

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dönche“ vom 27. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die „Dönche“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dönche“ besteht aus dem Krebsbachtal und einem Teil des Dönchebaches mit angrenzenden Hangflächen und liegt in den Gemarkungen Nieder- und Oberwehren des Stadtkreises Kassel. Es hat eine Größe von ca. 35 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

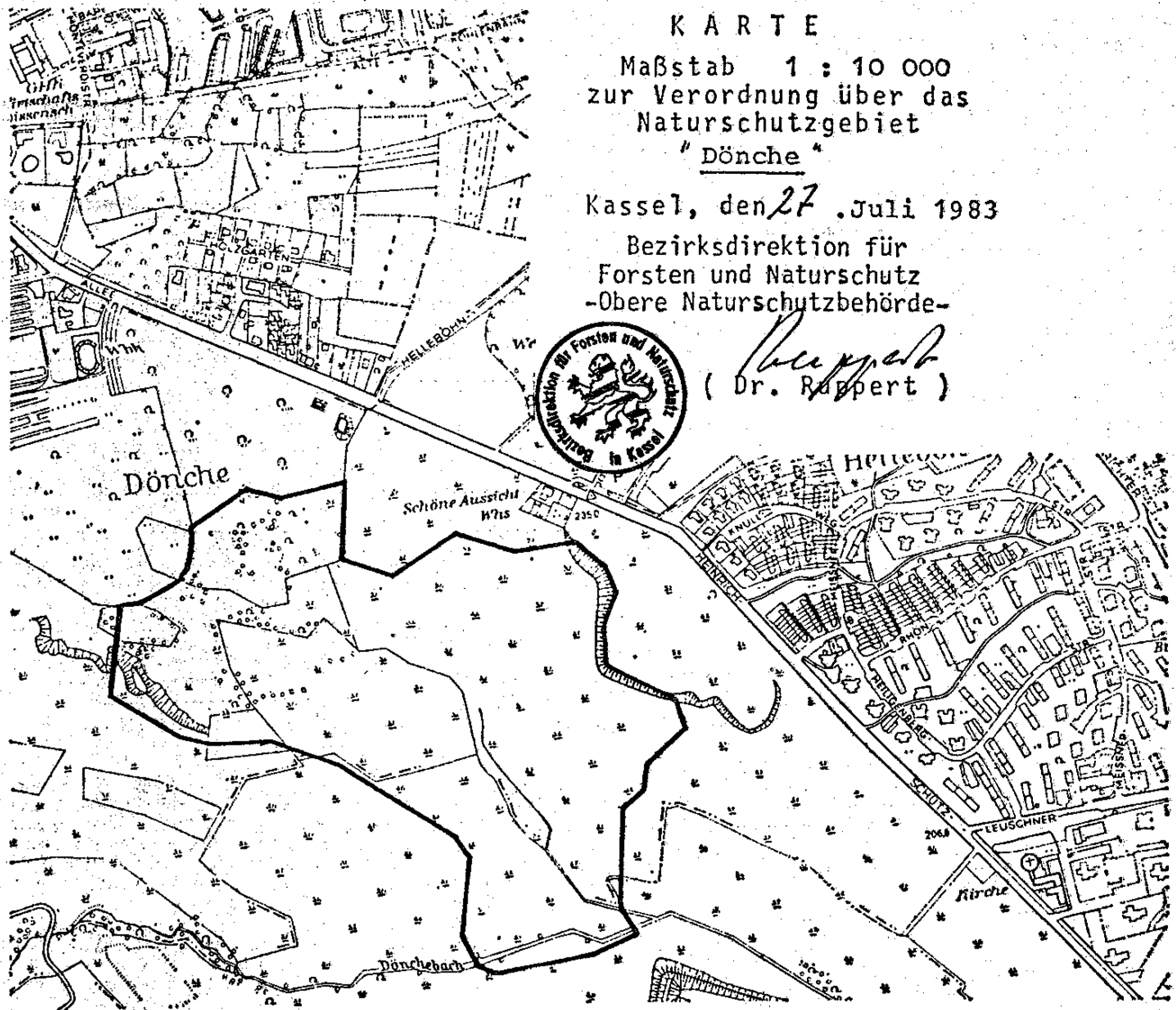
## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine in Großstadtnähe seltene, biologisch wertvolle Landschaft mit einer sehr hohen ökologischen Reichhaltigkeit infolge mosaikartiger Verzahnung von Grasfluren, Heideflächen, Trockenhängen, Sumpfwiesen, stehenden Kleingewässern, naturnahen Bachläufen und Gebüschformationen sowie ihre daran gebundene Fauna und Flora zu erhalten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich der Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahlen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;



## K A R T E

Maßstab 1 : 10 000  
zur Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
"Dönche"

Kassel, den 27. Juli 1983

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
-Obere Naturschutzbehörde-

( Dr. Ruppert )

9. Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pflegen;
10. Hunde frei laufen zu lassen und Jagdgebrauchshunde auszubilden oder zu prüfen;
11. zu düngen und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung des Jagdschutzes sowie der Beizjagd und der Jagd auf Schalenwild, ohne die Schaffung von Jagdeinrichtungen (Hochsitz, Fütterungen u. a.) und nicht in Form der Treibjagd;
2. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Wasserbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge parkt, wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Hunde frei laufen läßt oder Jagdgebrauchshunde ausbildet oder prüft (§ 3 Nr. 10);
11. düngt und Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. Juli 1983

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert

St.Anz. 33/1983 S. 1666

872 KASSEL

### Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

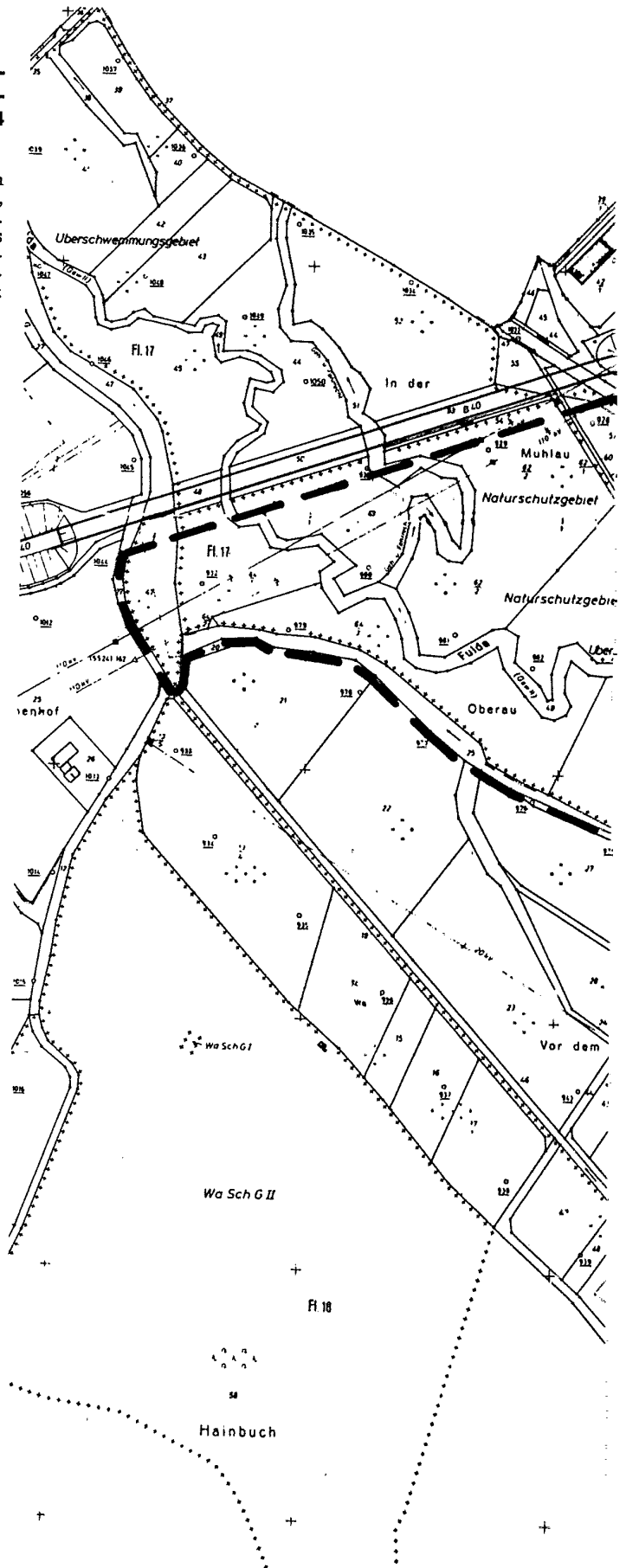
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“

Kreis: Fulda  
Gemeinde: Eichenzell  
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17  
Gemarkung: Welkers, Flur 19

Artikel 39

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dönche“ vom 27. Juli 1983 (StAnz. S. 1666) wird wie folgt geändert:

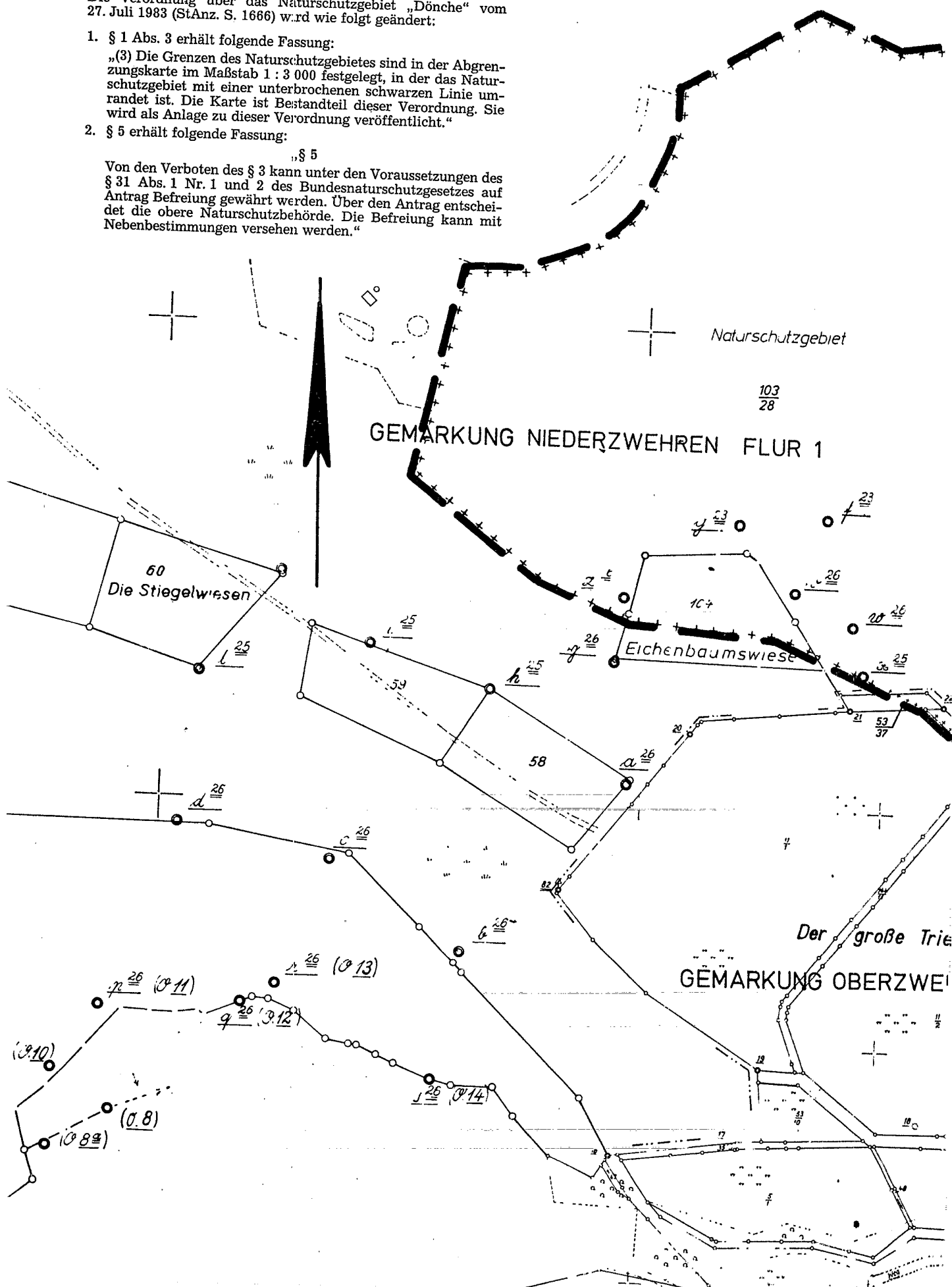
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

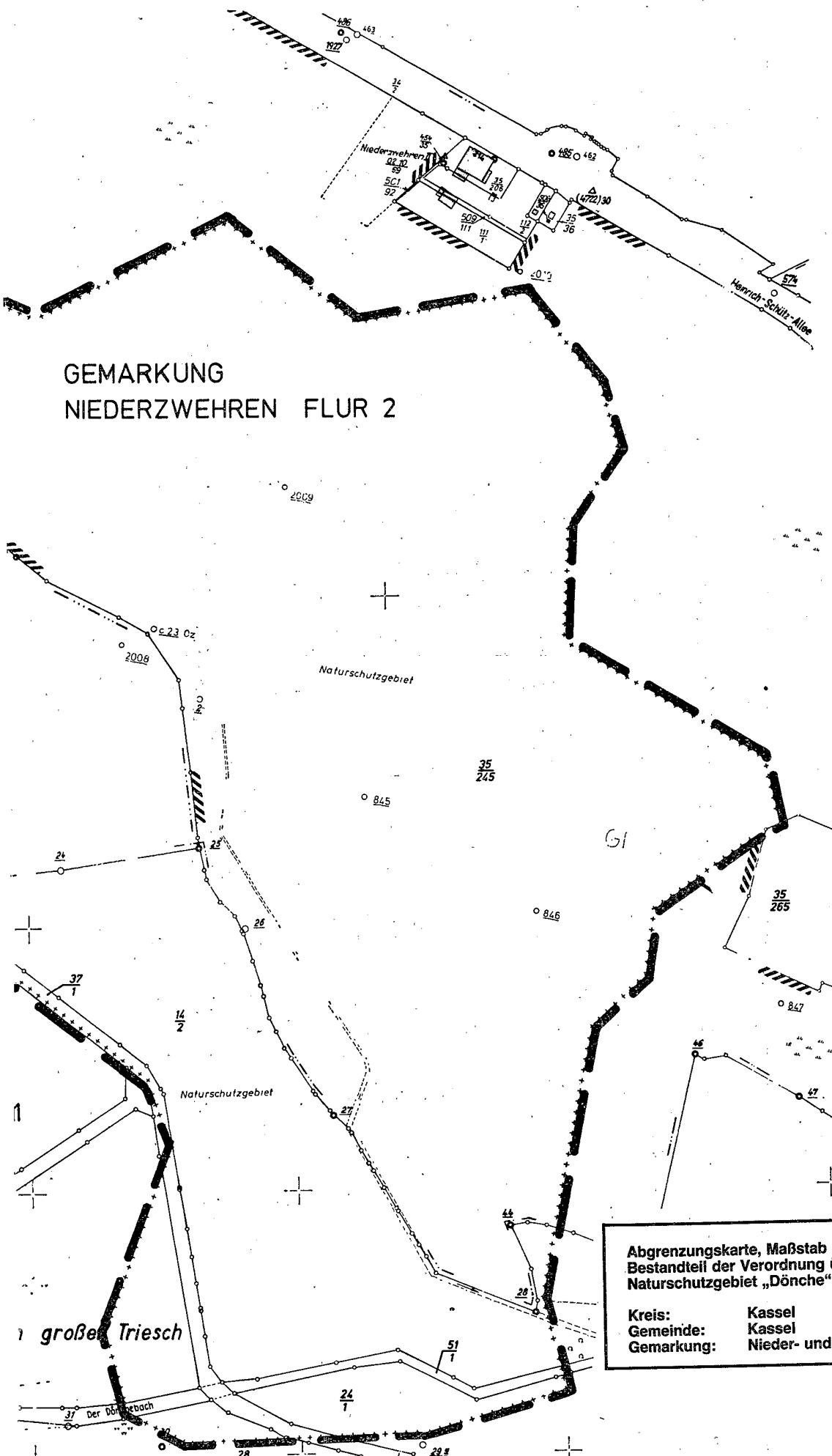
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





GEMARKUNG  
NIEDERZWEHREN FLUR 2

Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiet

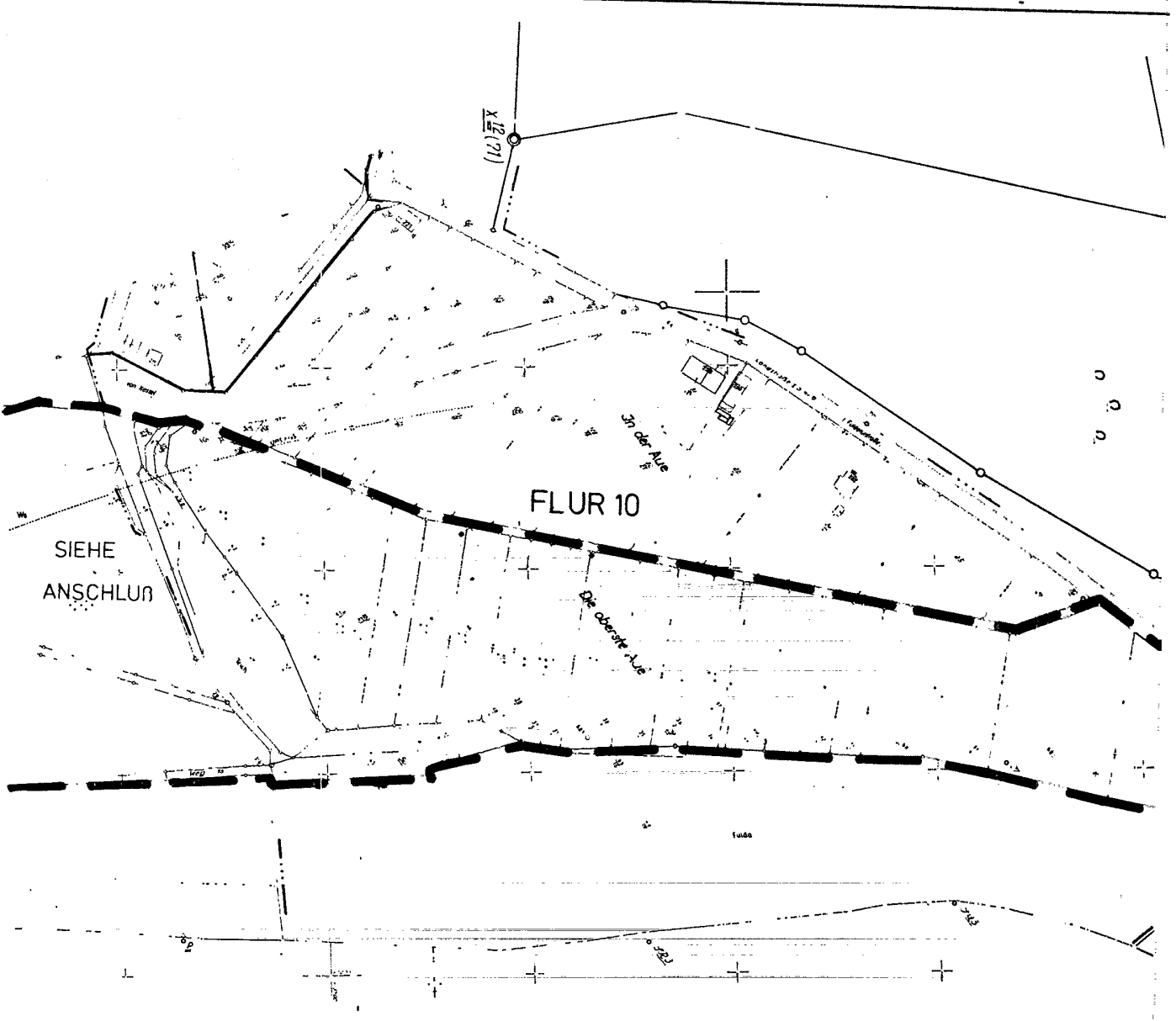
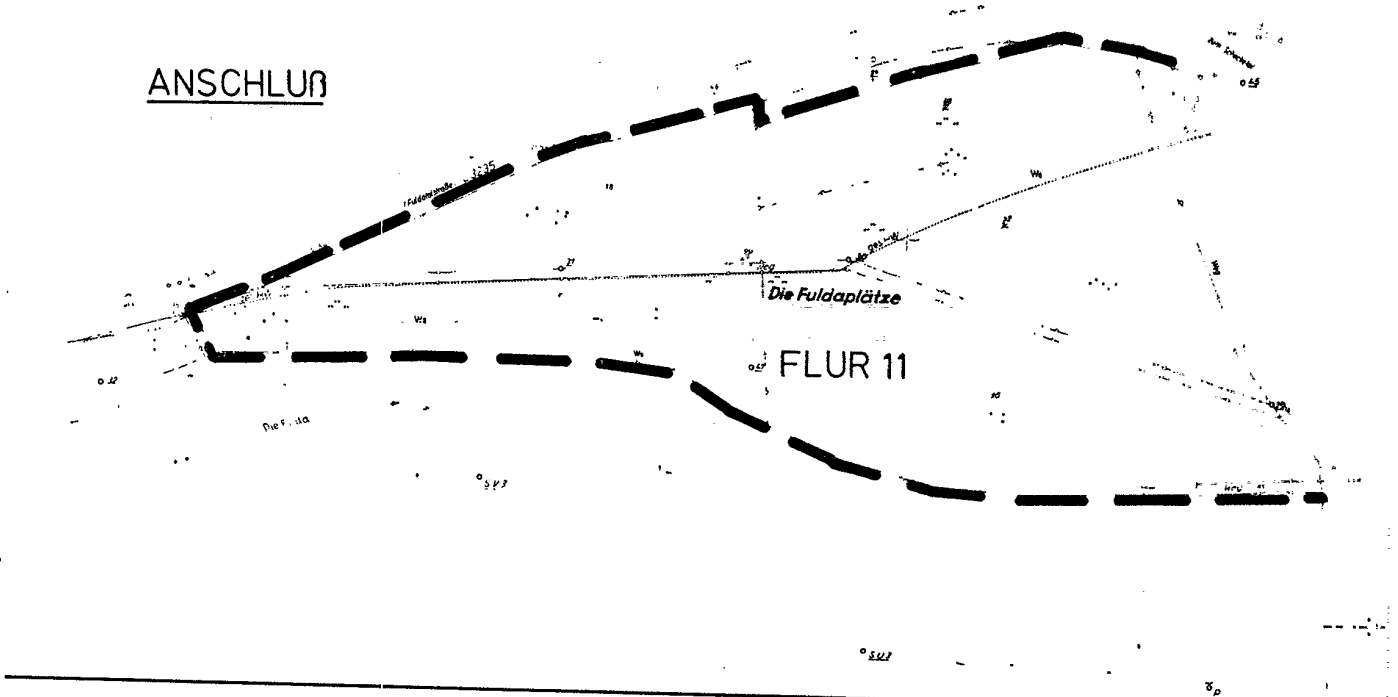
großer Triesch

Der Dörschbach

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Dönche“

Kreis:	Kassel
Gemeinde:	Kassel
Gemarkung:	Nieder- und Oberzwehren

ANSCHLUß



**Artikel 40**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Artikel 41**

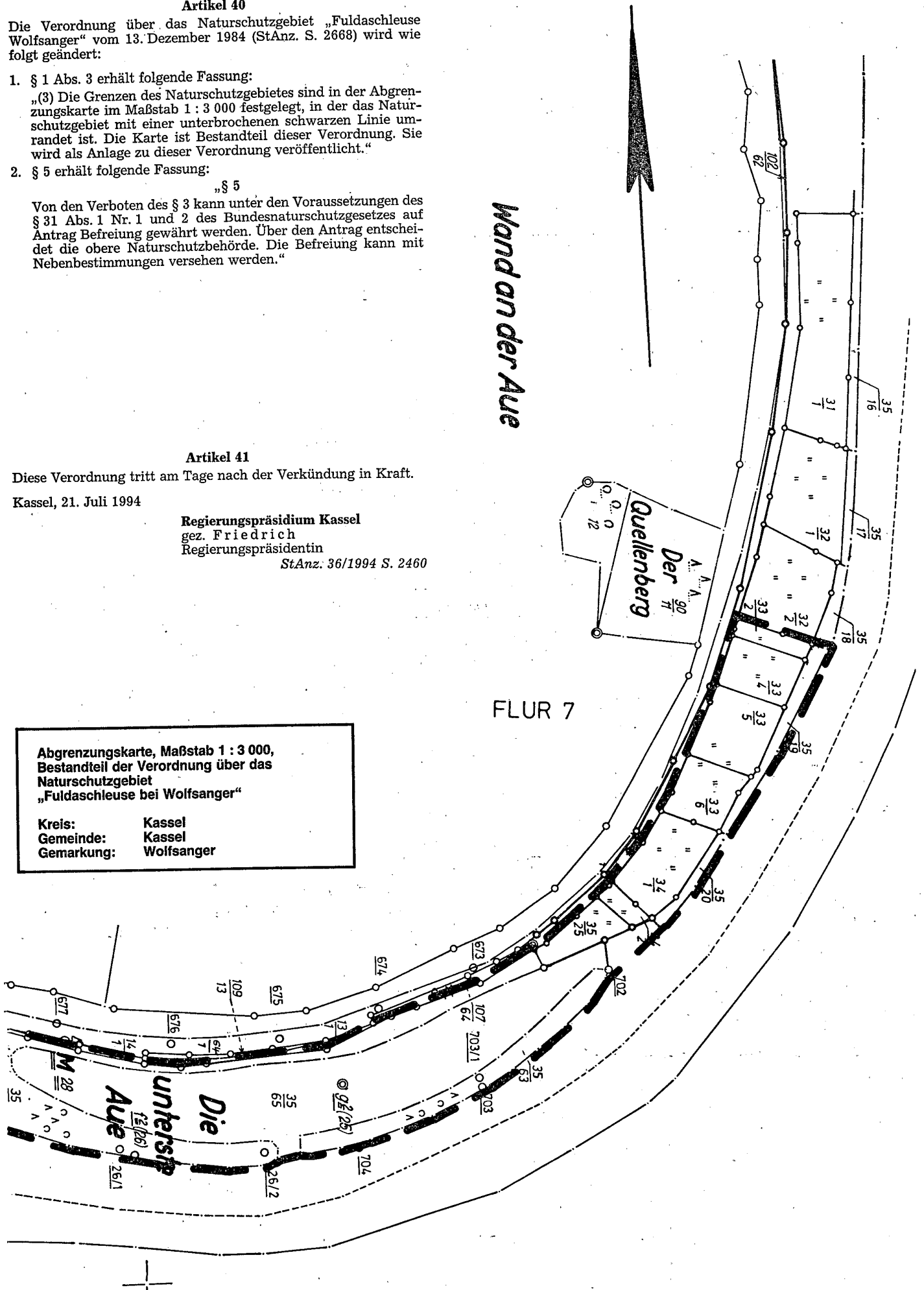
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 36/1994 S. 2460

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Fuldaschleuse bei Wolfsanger“

Kreis: Kassel  
Gemeinde: Kassel  
Gemarkung: Wolfsanger



799

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichköpkel bei Eichelsdorf“ vom 3. April 1995;**

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1995 S. 1329

In § 4 Nr. 6 der o. a. Verordnung muß es anstelle der Bezeichnung der Flurstücke „Flur 7 Nr. 167, 172, 179, 181, 184 und 185 und Flur 8 Nr. 40“ richtigerweise „Flur 8 Nr. 40, 167, 172, 179, 181, 182, 184 und 185“ heißen.

Gießen, 18. Juli 1995

Regierungspräsidium Gießen

73 — R 21.1

StAnz. 32/1995 S. 2474

800

KASSEL

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dönche“ vom 17. Juli 1995**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**§ 1**

(1) Die vielfältig gegliederte, offene Landschaft der „Dönche“ mit ihren weiten Grasflächen im südwestlichen Teil von Kassel wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dönche“ liegt in den Gemarkungen Niederzwehren und Oberzwehren der Stadt Kassel. Es hat eine Größe von 172,9 ha und ist in die Schutzzone I mit 119,1 ha und II mit 53,8 ha gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet und die Schutzzone I schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche, ökologisch vielfältig strukturierte und landschaftlich bedeutsame Landschaft der Dönche zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die Freihaltung der Grasfluren, Heideflächen und Trockenhänge durch Schafbeweidung — zu entwickeln.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655); herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige

Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege zu betreten sowie außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, zu baden, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

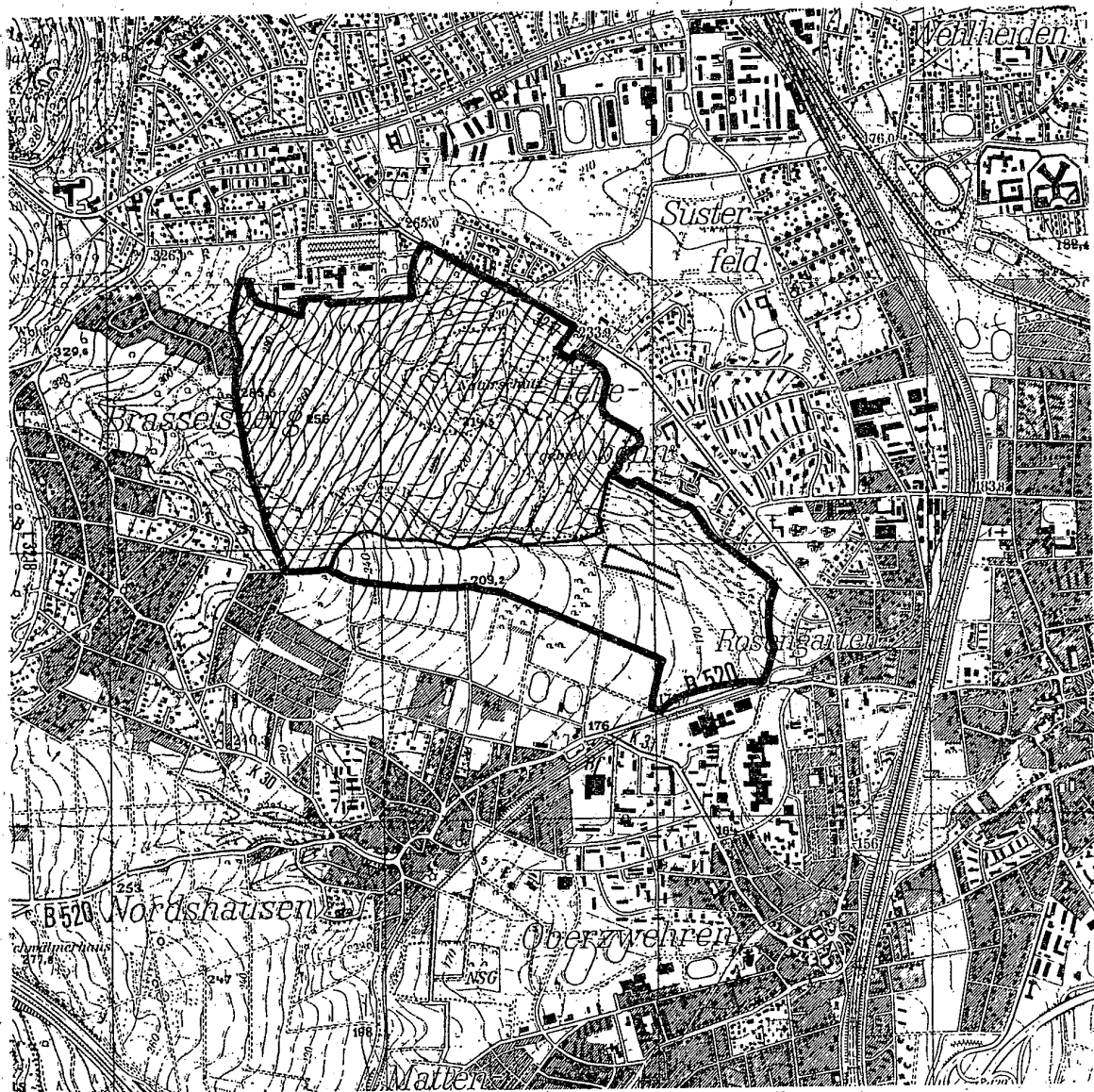
1. das Betreten der Schutzzone II und das Steigenlassen von Drachen in der Schutzzone II;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild ab dem 15. Juli eines jeden Jahres sowie auf Fasanen, Kaninchen, Waschbär und Fuchs, jedoch unter Ausschuß der Fallenjagd und die Unterhaltung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. der Betrieb des Freilandlabors und die damit verbundenen Arbeiten und Untersuchungen;
6. folgende Maßnahmen im Wald:
  - a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und zur Sicherung standortgemäßer und artenreicher Laubmischwälder,
  - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,
 unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
7. die Maßnahmen der zuständigen Abfallbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Altlastenerkundung und -überwachung mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

**§ 5**

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;





Schutzzone I



Schutzzone II

Übersichtskarte als Anlage 1  
zu der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Dönche“ vom 17. Juli 1995

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,  
Nr. 4622 und 4722,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege betritt oder außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Wege reitet;
- 9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge fliegen läßt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;

- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dönche“ vom 27. Juli 1983 (StAnz. S. 1666) wird aufgehoben. Die Landschaftsschutzverordnung der Stadt Kassel vom 8. November 1976 wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in-Kraft.

Kassel, 17. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

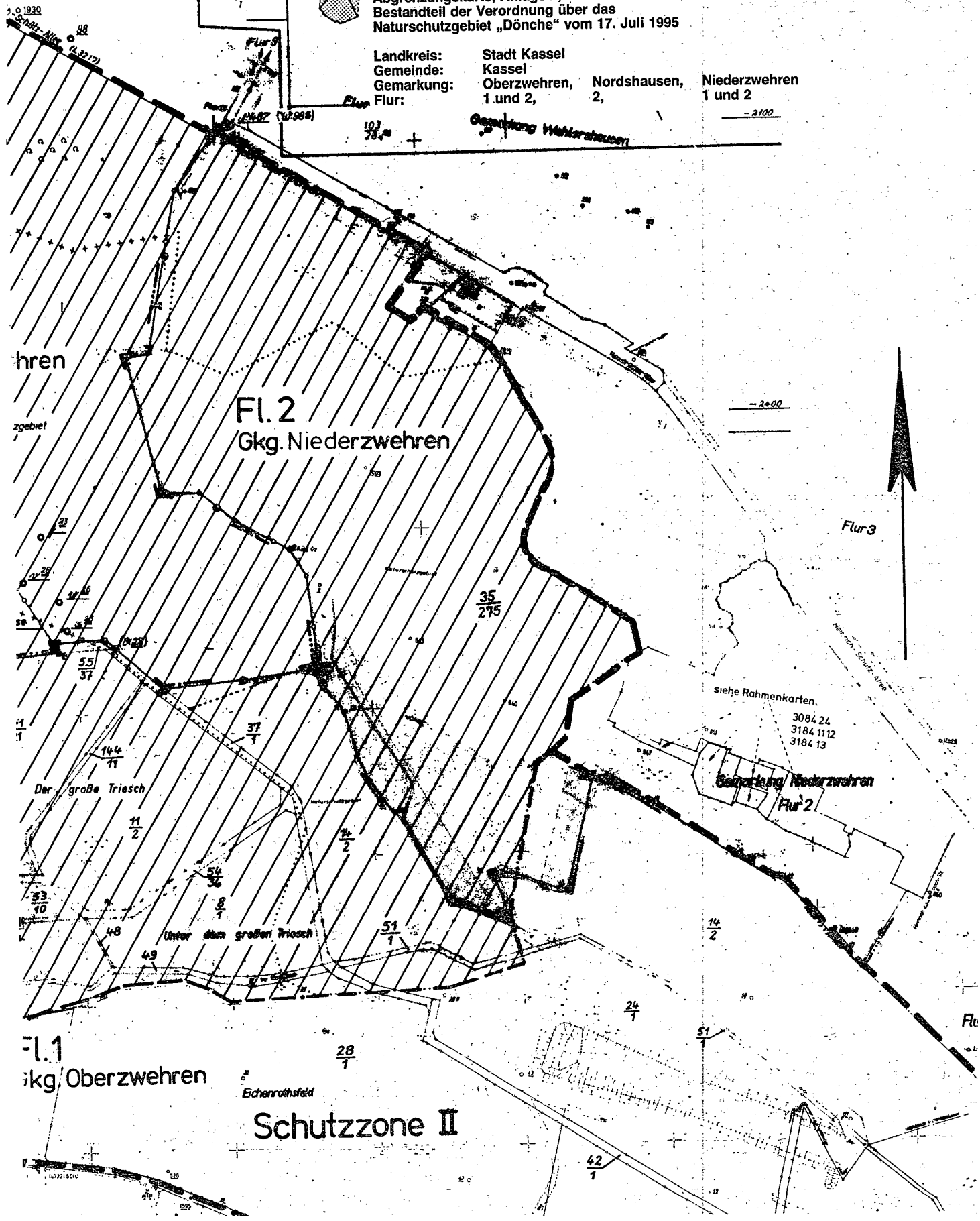
StAnz. 32/1995 S. 2474



Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Dönche“ vom 17. Juli 1995

Landkreis: Stadt Kassel  
Gemeinde: Kassel Oberwehren, Nordshausen, Niederwehren  
Flur: 1 und 2, 2, 1 und 2

Gemarkung **Niederwehren**



**Fl. 2**  
Gkg. Niederwehren

hren

zgebiet

- 2+00

Flur 3

siehe Rahmenkarten.

3084 24  
3184 1112  
3184 13

Gemarkung **Niederwehren**

Flur 2

**Fl. 1**  
Gkg. Oberwehren

Eichenrothfeld

**Schutzzone II**

42  
1

